

Wiedergutmachende Gerechtigkeit, die etwas sperrig klingende Übersetzung von Restorative Justice, setzt bei Täter und Opfer an. Der Rechtsfrieden soll nicht durch Strafe, sondern durch Versöhnung und Wiedergutmachung wiederhergestellt werden. Opfer und Täter rücken so in den Mittelpunkt sozialarbeiterischen und strafrechtlichen Handelns. Ansatz, Ansprüche und Anregungen für potenzielle Ausweitung im Strafrecht und in der Sozialarbeit analysiert NEUSTART Mitarbeiter Hans Jörg Schlechter.

Dieser Artikel wird im September 2008 auch im Journal für Strafrecht erscheinen.

von Hans Jörg Schlechter, Mitarbeiter im NEUSTART Zentralbereich Sozialarbeit (hansjoerg.schlechter@neustart.at)

Wiedergutmachende Gerechtigkeit Täter- und Opferhilfe in neuer Perspektive

„Wer mit Tätern arbeitet, kann sich nicht um die Opfer kümmern.“ Stimmt diese Prämisse? Die Aufspaltung in Täter und Opfer erleichtert die Rechtsprechung und schafft klare Verhältnisse für die Sozialarbeit - doch hemmt diese Trennung in Gut und Böse nicht auch die Lösung von Konflikten und die Entwicklung innovativer Ansätze in der Kriminalpolitik?

„Restorative Justice“ oder „Wiedergutmachende Gerechtigkeit“ setzt am Opfer *und* am Täter an. Diese kriminalpolitische Strömung sieht Kriminalität nicht primär und abstrakt als Schädigung der Gesellschaft, sondern als Verletzung und Schädigung konkreter Opfer. Der Rechtsfrieden soll nicht durch eine Politik des Strafens, sondern durch Versöhnung und Wiedergutmachung hergestellt werden. Damit wird das Opfer, aber auch der Täter in das Zentrum des Handelns gerückt. Beiden wird eine aktive Rolle in diesem Verfahren abverlangt. Täter wie Opfer erfahren dabei eine Aufwertung. Dieser Beitrag versucht, Überlegungen und Denkanstöße für eine Ausweitung des Restorative-Justice-Ansatzes im Strafrecht und in der Sozialarbeit zu geben.

Opferhilfe im Trend

Einer der großen gesellschaftlichen Trends postmoderner Gesellschaften ist die Aufwertung des Opfers von Straftaten. Opfer von Straftaten sind erst spät in das Blickfeld der Kriminalpolitik gerückt. Die Täterzentriertheit des Strafrechts wie die starke Ausrichtung Sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe auf den Täter wurde in den letzten Jahren zu Recht kritisch hinterfragt. Lange Zeit wurde wenig auf die Nöte, Bedürfnisse und Interessen der Opfer nach dem Erleben einer Straftat eingegangen. Vorherrschend war ein kühler und wenig einfühlsamer Umgang mit Opfern im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer möglichen Falschaussage war wichtiger als das erlebte Leid und die Interessen der Opfer am Ausgang des Strafverfahrens. Auch bei der Resozialisierung von Tätern spielten Opfer eine untergeordnete Rolle.

Relativ spät wurden Opferschutz und Opferhilfe in Österreich rechtlich verankert, ein Gewaltschutzgesetz verabschiedet und entsprechende Hilfsangebote entwickelt. Mit der Novelle zur Strafprozessordnung wurde schließlich der Begriff „Geschädigter“ durch den Begriff des Opfers ersetzt, die Stellung des Opfers im Strafverfahren gestärkt und die Opferrechte wurden verbessert. Auch in der kriminologischen Forschung wurden Opfer von Straftaten lange ausgeblendet. Ab den Siebzigerjahren gewann dann die viktimologische Perspektive an Bedeutung (Banneberg/Rössner 2005, S. 76; Schindler 2001, S. 4).

Die Spaltung in Täter und Opfer

Täter wie Opfer sind zwei differente Zuschreibungen für Personen, die in einen als delinquent oder kriminell definierten Geschehensablauf verwickelt sind. Sie sind letztlich Konstrukte gesellschaftlicher Definitionsprozesse. Dabei werden bestimmte Eigenschaften besonders hervorgehoben, andere vernachlässigt oder weggelassen.

Zum Funktionieren der Institution „Kriminalität & Strafe“ (Steinert 1998) gehört auch die „scharfe Trennung von Täter und Opfer“. Wer Täter ist, kann nicht gleichzeitig Opfer sein und umgekehrt. Im Alltagsverständnis stehen den klar ausgemachten bösen und schuldigen Tätern die schwachen, unschuldigen und schützenswerten Opfer gegenüber. Dabei werden jedenfalls in unserer Kultur Kinder und Frauen besonders leicht als die „unschuldigen Opfer“ anerkannt. Das enthält nach Auffassung von Steinert zugleich „ein ganz starkes patriarchales Motiv“, wobei der Schutz von Kindern und Frauen als eine der zentralen patriarchalen Aufgaben in dem Fall vom Staat übernommen und vom Staat organisiert wird.

Diese dichotome Spaltung von Tätern und Opfern findet ihren Ausdruck auch in der politisch gewollten Trennung von Opfer- und Straffälligenhilfe. Die einen unterstützen die Opfer, die anderen unterstützen die Täter. Dazwischen gibt es nichts, nur bei Gericht treffen sich beide Gruppen, vertreten jeweils von ihren (parteilichen) Helferinnen und Helfern.

Ergebnisse der Viktimologie

Diese einfache, aber eingängige Spaltung in Täter und Opfer ist in der Viktimologie längst verworfen. Viele Täterinnen und Täter waren lebensgeschichtlich selbst schon Opfer von Verbrechen, Gewalttaten und Übergriffen. Sie erfuhren in ihrem Leben nicht nur strukturelle Gewalt von Armut und Ausgrenzung bis hin zu Gewalt in totalen Institutionen (Gefängnis, Heim, Psychiatrie), sondern auch ganz konkret seelische, körperliche und sexuelle Gewalt im familiären und sozialen Umfeld.

Die berühmte Dunedin-Kohortenstudie hat dazu wichtige Erkenntnisse geliefert. Im Rahmen dieser Langzeitstudie wurde eine repräsentative Geburtskohorte von mehr als 1.000 Kindern des Jahrganges 1972/1973 in einem neuseeländischen Bezirk von Geburt an bis ins vierte Lebensjahrzehnt verfolgt. Die Studie versucht, körperliche, psychische und soziale Umstände der Untersuchungspersonen nahezu vollständig zu erfassen. Im Hinblick auf spätere Gewalttätigkeit konnte herausgefunden werden, dass erlittene Misshandlungen das Risiko späterer Gewalttätigkeiten erhöhen (Jehle 2008, S. 35).

Auch die Hallenser Gewaltstudie (Banneberg/Rössner 2001) bestätigt diesen Zusammenhang. In einer qualitativen Biografieanalyse von jugendlichen Gewalttätern wird ein Zusammenhang von gestörten Familienbeziehungen, strukturell unvollständigen Familien, früher und extremer Opferwerdung und eigener Gewalttätigkeit im Jugendalter hergestellt. Die untersuchten jugendlichen Gewalttäter mussten in Kindesjahren hilflos zusehen, wie Mütter und Geschwister geschlagen und geprügelt wurden, und sie mussten in einem Klima leben, das jederzeit in unberechenbarer Weise in Gewalt, auch gegen sie selbst, umschlagen konnte. Zwischen erlebter Gewalt in der Erziehung und eigener Gewalttätigkeit besteht ein deutlicher Zusammenhang: Erlittene Gewalt steigert das Risiko eigener Gewalttätigkeit. Aber nicht jedes Gewaltopfer wird später zum Gewalttäter.

Die Täter- und Opferrolle wechselt oft in ein und derselben Person von Lebensabschnitt zu Lebensabschnitt, ja von Handlungs- zu Handlungssituation. Sofern eine Person beide Merkmale bei zeitlich auseinander liegenden Situationen vereint, kann man von einem Täter-Opfer-Statuswechsel sprechen (Schindler 2001, S. 11). Dieser Täter-Opfer-Statuswechsel ist eine ständige Herausforderung in der Sozialarbeit der Straffälligenhilfe.

In vielen Konflikten des sozialen Nahbereichs, die eine Gewaltwendung nehmen, ist auch die Opfer-Täter-Dynamik zu beachten, da aus systemischer Sicht auch Opfer ihren Teil zum Tatgeschehen beitragen. Dabei geht hier nicht darum, das Opfer zum Mitschuldigen zu machen, im Sinne von „selbst“ schuld, sondern darum, die Rolle, Handlungsweisen und Verhaltensmuster des Opfers in der Interaktion mit dem Täter zu reflektieren und zu verstehen, um die richtigen Interventionen setzen zu können, damit Wiederholungshandlungen vermieden und Lernprozesse eingeleitet werden können.

Ergebnisse der Opferforschung weisen darauf hin, dass die Risiken der Opferwerdung innerhalb der Bevölkerung je nach sozialem Hintergrund sehr ungleich verteilt sind. Aus ihnen ist abzuleiten, dass die Opferpopulation in ihrem sozialstrukturellen Profil nicht weit von demjenigen der Täterpopulation entfernt liegt. Bei Untersuchungen in den USA und Großbritannien ließen sich eine Reihe von demografischen und sozialen Merkmalen als Risikofaktoren der Viktimisierung ausmachen, die bereits aus der täterbezogenen Forschung als Risikofaktoren hinsichtlich der Verübung von Straftaten bekannt waren. So zeigt die Verteilung der Opferbelastung in einer Gesellschaft nach Alter, Geschlecht, Familienstand und ethnischer Zugehörigkeit sowie nach Bildung, räumlicher Mobilität und Urbanisierungsgrad ein ähnliches Muster wie die Verteilung in Bezug auf delinquentes Verhalten. Täter und Opfer leben in ähnlichen sozialen Milieus.

Viktimistische Politik

Die Spaltung in Täter und Opfer folgt eher moralischen Kategorien als einem realen Muster und eignet sich bestens für eine „viktimistische Politik“ (Steinert 1998, S. 12-22), eine Politik, die die Schwäche, Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit der Opfer in den Vordergrund rückt, aus dieser Position heraus moralisch argumentiert und Druck ausübt, um bestimmte Leistungen der Gesellschaft einzufordern. Auf der anderen Seite gelten in einer leistungs- und erfolgsorientierten Gesellschaft Opfer nach wie vor als Verlierer. Denn Opfer haben nichts Heldenhaftes, Opfer sind bedrohlich. Sie stellen Sicherheiten in Frage. Daher reagieren Außenstehende auf Opfer häufig abweisend und geben ihnen eine Mitschuld an der Tat. Die Illusion, die diesem Verhalten zu Grunde liegt, ist: „Die Opfer sind dumm gewesen, darum hat es sie getroffen. Ich bin nicht dumm, mir wird das nicht passieren“.

Viktimistische Politik appelliert daher an patriarchale Motive. In einer patriarchalen Ordnung wird aus jemandes Schwäche kein Vorteil gezogen, vorausgesetzt man ist bereit, ein Stück Gleichberechtigung und Autonomie aufzugeben. So erschallt denn der Ruf nach Opferschutz und vermehrter Hilfe für die Opfer, gleichzeitig mit dem nach strengerer und härterer Bestrafung der Täter durch den „Übervater“ Staat.

Zur Durchsetzung von Opferinteressen scheinen mediale Dramatisierungen unvermeidlich. Dabei haben sich die Opfer in ihre Rolle als passive und hilflose Subjekte zu fügen. Gerade diese Fixierung auf die Opferrolle ist nicht unproblematisch, da sie zu Sekundärviktimisierungen führen kann. Vom Recht des Opfers von Verbrechen auf einen wertschätzenden, gleichberechtigten Umgang bleibt da gelegentlich wenig übrig. „Do not blame the victims.“ Dieser Anspruch muss auch für Opferpolitik gelten.

Die rasche Überwindung des Opferstatus sollte niemals aus dem Auge verloren werden. Professionelle Sozialarbeit befähigt die Klientinnen und Klienten, die eigene Rolle ungekränkt zu hinterfragen und Entwicklungen und Veränderungen zu ermöglichen. Schuldzuweisungen sind da fehl am Platze. Es geht um Unterstützung auf dem Weg aus einer ohnmächtigen Haltung hin zu einer selbstbestimmten. Es wäre unverantwortlich gegenüber Opfern, deren eigene Ressourcen hinsichtlich der Prävention vor weiteren Delikten außer Acht zu lassen. Opferhilfe muss scheitern, wenn sie nicht über einfache Schuldzuweisungen hinausgeht.

Ein wichtiger Ansatz ist die Verbalisierung der emotionalen Erlebnisinhalte. Starke negative Gefühle werden abgeschwächt, wenn darüber gesprochen werden darf. Um zu verstehen, in welcher Situation Menschen nach einem Verbrechen sind, muss eine Auseinandersetzung mit der Situation des Opfers nach der Tat erfolgen. Letztlich sind es aber die Erfahrungen vor der Tat, die Stärken und Schwächen der Person, das Repertoire, um die durch die traumatische Situation entstandenen Belastungen zu bearbeiten. So liegt in der individuellen Geschichte, in der Persönlichkeit des Opfers, die Chance zur Wiederherstellung von Normalität.

Das Einbringen der Täterperspektive beim Opfer führt zum Abbau von Angst. Das Verstehen, wieso etwas passiert, die Klärung der Motive des Täters, braucht nicht zu einem umfassenden Verzeihen zu führen, aber zum Verständnis für die Komplexität der Wirklichkeit. Die Auseinandersetzung und das Erkennen von Eigenanteilen (nicht von Schuld!) führen zu neuer Stabilität. Ohne Auseinandersetzung kann Angst nicht abgebaut werden, Angst jedoch lähmt und nimmt die Handlungsfähigkeit. Das Kennen der Ursache führt zu mehr Autonomie und damit zur Überwindung der Ohnmacht. Wirksame Opferhilfe darf den Täter nicht ausblenden und das Opfer unter einem Glassturz halten, sondern muss eine konstruktive, manchmal schmerzhaftes Auseinandersetzung suchen. Enttraumatisierung, Entlastung, Verstehen und Selbstermächtigung der Opfer ist ohne das Einbringen der Täterperspektive nicht möglich.

Der Restorative Justice Ansatz im Strafrecht und in der Sozialarbeit

Eine kriminalpolitische Strömung, die die Spaltung von Tätern und Opfern zu überwinden trachtet, ist Restorative Justice. Restorative Justice ist eigentlich nicht ins Deutsche übersetzbar, im eigentlichen Sinn bedeutet to restore „wiederherstellen, restaurieren“. Die wortwörtliche Übersetzung hieße etwa Wiedergutmachende Justiz, Wiedergutmachende Gerechtigkeit.

Das Verständnis dahinter: Kriminalität ist eine Verletzung von Menschen und Beziehungen. Sie führt zur Verpflichtung, die Dinge wieder gerade zu rücken und richtig zu stellen. Wirkliche Gerechtigkeit involviert Täter, Opfer und Gemeinschaft in der Suche nach Lösungen, die Wiedergutmachung, Versöhnung und Sicherheit versprechen. Wiedergutmachende Gerechtigkeit dreht sich fundamental um die Wiederherstellung der sozialen Beziehungen sowie die Re-Etablierung sozialer Gleichheit in diesen Beziehungen, in denen die Rechte jeder Person auf gleiche Würde, Bedeutung und Respekt geachtet werden. Deshalb muss sich Restorative Justice, um die Wiederherstellung der Beziehungen zu erreichen, um den spezifischen Normbruch sowie seinen Kontext und seine Ursachen kümmern. Restorative Justice orientiert sich am Opfer und stellt dieses sowie die Auswirkungen der Tat, also die Verletzung oder den Schaden in den Mittelpunkt. Ziel der Reaktion auf die Tat ist die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens und die Heilung der Gemeinschaft, des Opfers und des Täters, womit die Reintegration beider in die Gemeinschaft sowie die Wiederherstellung der sozialen Beziehungen untereinander gemeint sind.

Ansprüche an die Praxis von Wiedergutmachender Gerechtigkeit

- Alle Verletzungen und Schäden benennen und versuchen, diese auszugleichen. Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur das Opfer, sondern auch der Täter und die Gemeinschaft verletzt sein können.
- Freiwilligkeit aller Beteiligten (Kein Zwang, Manipulation oder Bedrohung) ist gefordert.
- Ehrlichkeit und Verantwortungsübernahme durch den Täter, aber auch Ehrlichkeit aller Beteiligten bei der Darstellung ihrer Erfahrungen und Erlebnisse ist verlangt.
- Persönliche Begegnungen von Tätern und Opfern sind nicht ausgeschlossen, sind aber keine notwendige Bedingung.
- Die Rechte von Tätern und Opfern werden geschützt.
- Die Mediatorin/der Mediator vertritt in diesem Prozess die breitere, die gesellschaftliche Perspektive. Sie/er hält sich in ihrer/seiner Parteilichkeit zurück.
- Die Reintegration von Opfern und Tätern in die Gesellschaft ist das gemeinsame Ziel.
- Eine überprüfbare Übereinkunft wird ausgehandelt.
- Der Restorative-Justice-Prozess ist eine Reaktion der Gemeinschaft, ist für den Täter zwar eine strafrechtliche Sanktion, aber keine Strafe.
- Die Resultate zählen.

Das Neue an der kriminalpolitischen Strömung Restorative Justice ist, dass Kriminalität nicht primär und abstrakt als Gesetzesverstoß und Schädigung der Gesellschaft gesehen wird, sondern als Verletzung und Schädigung konkreter Opfer. Der Rechtsfrieden wird nicht durch eine Strafenpolitik, sondern durch Versöhnung und Wiedergutmachung hergestellt, damit werden das Opfer, aber auch der Täter in das Zentrum gestellt und dabei auch aufgewertet.

- Diese soziale Dimension von Wiedergutmachender Gerechtigkeit setzt Täter und Opfer in Beziehung, indem Täter Verantwortung übernehmen und Opfer in ihren Bedürfnissen wahrgenommen werden.
- Lösungen können nur in einem freiwilligen, partizipatorischen, demokratischen Prozess gefunden werden.
- Ausgehend vom konkreten Normbruch müssen akzeptierbare Lösungen gefunden werden, die den materiellen wie emotionalen Schaden wiedergutmachen und zur Versöhnung führen.

Restorative Justice, auch wenn der Begriff nicht verwendet wird, wird im Bereich der Diversion schon lange praktiziert; vor allem im Tatausgleich und mit Einschränkungen bei den Gemeinnützigen Leistungen. Die Anwendung von Restorative Justice in Österreich steht durchaus auf einer rechtlich und fachlich guten Basis bei leichten und mittelschweren Delikten. Die diversionelle Praxis wird auch international anerkannt und am österreichischen Tatausgleich als sozialarbeiterische Konfliktregelung nehmen sich viele Justizverwaltungen ein Beispiel.

Die Sozialarbeit in der Straffälligenhilfe in Österreich steht also kriminalpolitisch auf zwei soliden Eckpfeilern: dem nach wie vor gültigen eher täterorientierten, rehabilitativen Ansatz und dem opferorientierten, restorativen Ansatz. Beide Konzeptionen ergänzen sich und sind miteinander vereinbar. Das Gemeinsame ist der sozialkonstruktive Anspruch, die Orientierung an der Würde des Menschen und die integrative Zielsetzung.

Das Opfer in der Arbeit mit den verurteilten Tätern nicht ausblenden

Die Spaltung in Täter und Opfer wirkt aber auch in die klassischen Bereiche der Straffälligenhilfe, die Bewährungshilfe und die Haftentlassenenhilfe, hinein. Im Selbstverständnis der Bewährungshilfe spielen in der täglichen Arbeit Opfer eine untergeordnete Rolle. Begegnungen mit Opfern stehen nicht im Zentrum der Aktivitäten, Schadenswiedergutmachungen werden allenfalls als Mittel, Milderungsgründe geltend zu machen, betrachtet und oft behandelt wie jede andere Gläubigerforderung auch.

Dafür gibt es Gründe. Der beziehungsorientierte Ansatz in der Einzelfallhilfe (ver)führt zu einer manchmal unreflektierten Parteilichkeit. „Den Klienten dort abholen, wo er steht“, „Vertrauen aufbauen“, und „advokatorisch zur Seite stehen“, diese Haltungen bauen auch „innere Distanz“ (Stiels-Glenn, 1997, S. 164) zu den Opfern auf. Wenn sich Betreuerinnen und Betreuer näher auf die Perspektiven der Opfer einlassen, Urteile und Zeugenaussagen genauer prüfen, oder gar Kontakt zu Opfern herstellen, dann werden auch die bössartigen, gewalttätigen, unsozialen Merkmale der Klienten deutlicher und müssten eine Auseinandersetzung erzwingen, die das mühsam aufgebaute Vertrauensverhältnis wieder in Frage stellt.

Dazu kommt, dass in helfenden Berufen Klienten passgerecht in Opferrollen festgelegt werden. Täter können leicht zu Opfern umdefiniert werden, da die meisten schwierige Lebenslagen zu bewältigen haben, aus zerrütteten Familien kommen und biografische Brüche und Benachteiligungen aufweisen. Solcherart zum Opfer gemacht, lässt sich erklären, warum jemand zum Täter wurde, denn eigentlich kann er ja nichts für sein Handeln. Das erleichtert den Zugang zum Klienten, diese Haltung weist aber – wie die viktimistische Praxis – gleichfalls paternalistische Züge auf, da sie den Klienten die Verantwortung für das eigene Handeln abnimmt und damit Würde nimmt.

Sozialarbeit in der Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe muss über die Unterstützung bei der Milderung oder Lösung sozio-ökonomischer Problemlagen hinausgehen und auch die Auseinandersetzung und Konfrontation mit den Klienten über die Tat und deren Auswirkungen auf die Opfer suchen. Die Tat gilt es zu ächten, nicht den Täter. Es geht um die Veränderung gelebter Konfliktmuster, es geht um Einsicht und Verantwortungsübernahme, um Empathie und Wiedergutmachung, letztlich um die Entlastung und Würde der Opfer wie der Täter.

Aus der Alltagspraxis der Straffälligenhilfe sind Neutralisierungstechniken, Verharmlosungen und mangelnde Empathie unserer Klienten nur allzu bekannt: „Wenn i ned provoziert worden wär“, „es war der Alkohol“, „es war eh nix wert“, „die Versicherung zahlt den Schaden“, „die Polizei hat mi einetheatert“, „der war ned amal im Krankenhaus“, und so weiter, und so fort.

Vielfach wird die Verantwortung an dem Geschehen zur eigenen Entlastung und Rechtfertigung wieder dem Opfer zugeschoben. Der Täter kann nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden, sondern er soll durch eine konsequente Tatkonfrontation Verständnis für die Verletzung des Opfers entwickeln, um sich und sein Verhalten verändern zu können. Hier hat Opferorientierung und haben die Anwendung von Prinzipien von Restorative Justice in der Straffälligenhilfe ihren Platz und ergänzen rehabilitative Sozialarbeit.

Mit einer stärkeren Opferorientierung in der Sozialarbeit mit Straftätern verändert sich auch die Rolle des Betreuers. Er wird zum Mittler zwischen Täter und Opfer, ohne seine Rolle auf der Seite seines Klienten aufgeben zu müssen. Diese wird nur kritischer, reflektierter gelebt. Damit verringert sich die Gefahr für die Betreuerin und den Betreuer, vereinnahmt und instrumentalisiert zu werden. Aus dieser Distanz gewinnen alle Beteiligten auch mehr Handlungsautonomie.

Die Anwendung von restaurativen Praktiken in der unmittelbaren Täterarbeit hat zum Ziel, dass Täter Verantwortung für ihr Handeln übernehmen, Normen verdeutlicht werden und aktive Wiedergutmachung und Versöhnung angestrebt wird. Gelingt dieser Prozess, dann kann tatsächlich so etwas wie „Heilung“ eines Konfliktes stattfinden; zum Nutzen von Tätern und Opfern. Wie tief und weit dieser „Versöhnungsprozess“ auch bei schweren Delikten gehen kann, hängt von den persönlichen und sozialen Umständen der Beteiligten und ihrer Bereitschaft ab, sich darauf einzulassen. Direkte Kontakte und Tauschgespräche zwischen Tätern und Opfern sollten zumindest nicht ausgeschlossen sein. Praktische und positive Erfahrungen aus dem Tausch im Rahmen der Diversion gibt es. Dabei kommt der Justiz eine wichtige Rolle zu.

Anregungen für eine Weiterentwicklung von Restorative Justice in Strafrecht und Sozialarbeit

In der Diversion ist die Anwendung des Tauschs in Bezug auf Wiedergutmachung und Opferzufriedenheit eine Erfolgsgeschichte geworden. Daher sollte man über eine Anwendung der Konfliktregelung auch im ordentlichen Strafverfahren nachdenken.

Warum sollten nicht Ausgleichsgespräche geführt werden, die bei erfolgreicher Einigung Einfluss auf die Strafbemessung nehmen? Dieser Tausch könnte in jedem Stadium des Strafprozesses eingebunden werden. Ein Tausch könnte vor der Hauptverhandlung stattfinden und damit das Urteil positiv beeinflussen, er könnte nachträglich auch bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe geschehen. Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe könnte Strafaufschub für die Durchführung eines Tauschs gewährt werden. Sollte dieser Tausch gelingen und eine vom Opfer akzeptierte Wiedergutmachung vereinbart werden, wären gute Gründe für eine nachträgliche Strafmilderung und Umwandlung in eine bedingte Strafe gegeben und der Strafzweck nachträglich erreicht.

Materielle Schadenswiedergutmachung scheitert auf Täterseite oft an fehlenden materiellen Ressourcen und der kurzfristigen Möglichkeit, diese zu aktivieren. Für die Opfer vielfach ein unbefriedigender Zustand. Ein Opferfonds, der rückzahlbare, aber zinsfreie Darlehen zur Verfügung stellt, könnte Tätern Wiedergutmachungsleistungen erleichtern und damit kurzfristig und rasch Opferinteressen bedienen. Im Rahmen von sozialarbeiterischer Betreuung erfolgt die Auswahl, Kontrolle und Unterstützung bei der Rückzahlung der Darlehen.

International wurden auch gute Erfahrungen mit Familienkonferenzen bei Jugenddelikten gemacht. Diese um Familienangehörige, Unterstützer, sonstige nahe stehenden Personen und Opfer erweiterten Tauschgespräche nehmen mehr Personen in die Verantwortung, die geschlossenen Vereinbarungen einzuhalten. Denkbar wären auch speziell organisierte Wiedergutmachungsprogramme für den öffentlichen Raum: Jugendliche, die Graffiti spraysen, erwischt werden und oft enormen Schadensforderungen von öffentlichen oder kommunalen Einrichtungen gegenüberstehen, sollten die Möglichkeit erhalten, durch die Entfernung der Graffiti den Schaden gut zu machen. Rechtsextreme Straftäter könnten jüdische Friedhöfe instand setzen, et cetera.

Insgesamt sollte die Opferorientierung in allen Bereichen der Straffälligenhilfe als handlungsleitendes Prinzip und als methodische Grundhaltung durchgesetzt werden. Was es also braucht, ist ein Gesamtkonzept resozialisierender und wiedergutmachender Maßnahmen, bei denen Opfer- wie Täterarbeit zusammengedacht und integriert werden. Natürlich braucht es weiterhin spezialisierte Opferhilfe- und Opferschutzeinrichtungen. Allerdings sollten „Täter-“, wie „Opferorganisationen“ mehr miteinander kooperieren, sei es im Einzelfall, sei es bei der Entwicklung gemeinsamer Projekte, vielleicht sogar in der kriminalpolitischen Beförderung von Elementen von „Restorative Justice“.

Literatur

- Banneberg Britta/Rössner Dieter (2005), Kriminalität in Deutschland, München
Banneberg Britta/Rössner Dieter (2001), Hallenser Gewaltstudie, Volkswagenstiftung
Jehle, Jörg-Martin (2008), Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten, In: Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Band 54
Schindler, Volkhard (2001), Täter-Opfer-Statuswechsel, Hamburg
Steinert, Heinz (1998), Täter-, Opfer- oder andere Orientierungen in der Kriminalpolitik, In: SUB, Nr. 3/1998
Stiels-Glenn, Michael (1997), Haben Opferperspektiven in der Arbeit der Bewährungshilfe Platz?, In: Bewährungshilfe, Nr. 2/1997